



Teil A. Allgemeiner Teil
Rahmenvertrag für externe Unterstützungsleistungen im Bereich Informationssicherheit
V-26/0101

A. Allgemeiner Teil

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	2
2. Ausschreibungsgegenstand.....	2
3. Angebot	2
4. Unklarheiten und Fragen	3
5. Bindefrist.....	3
6. Losaufteilung	4
7. Nebenangebote	4
8. Geheimhaltung	4
9. Verschwiegenheit, Datenschutz.....	4
10. Prüfungs- und Rügeobliegenheiten.....	5
11. Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung.....	5
12. Angebotsbewertung	5
12.1. Methodik.....	5
12.2. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)	7
13. Vertragsabschluss.....	7
14. Ihre Rechte.....	8



Teil A. Allgemeiner Teil

Rahmenvertrag für externe Unterstützungsleistungen im Bereich Informationssicherheit V-26/0101

1. Ausgangslage

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), dieses vertreten durch den Zentraldienst der Polizei Brandenburg beabsichtigt im Rahmen der Befassung mit IT-Projekten und Vorhaben der Digitalisierung sowie der Absicherung kritischer IT-Infrastrukturen externe Unterstützungsleistungen im Bereich Informationssicherheit zu beauftragen.

Es ist vorgesehen, ein offenes Vergabeverfahren (VgV) durchzuführen.

Beabsichtigt ist die fachliche und operative Unterstützung bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen in IT-Vorhaben nach Maßgabe des BSI-Grundschutzes (Edition 2024) sowie weiterer einschlägiger Sicherheitsrichtlinien des Landes Brandenburg.

Die zu erbringende Leistung dient der Stärkung der Cyber-Resilienz, insbesondere im Hinblick auf genereller Prävention, sowie Erkennung, Analyse und Reaktion auf hochentwickelte Cyber-Angriffe (Advanced Persistent Threats - APT).

Näheres zur Leistungsbeschreibung regelt Teil B.

2. Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung gemäß Leistungsbeschreibung für die Dauer von 36 Monaten und einer einmaligen optionalen Verlängerung für weitere 12 Monate nach Auftragserteilung.

Es wird eine jährliche Mindestabnahmemenge von 50 Personentagen festgeschrieben. Über die Laufzeit von 36 Monaten erfolgt eine Mindestabnahme von mindestens 150 Personentage. Die Maximalabnahme beträgt höchstens 600 Personentage und die geschätzte Menge beträgt 150 Personentage. Im Ergebnis der vorliegenden Ausschreibung wird ein Vertrag auf Basis der „Ergänzenden Vertragsbedingungen“ für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT Dienstvertrag), der AGB des ZDPol und der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Bbg“ abgeschlossen.

3. Angebot

Die Abgabe des Angebotes einschließlich aller Unterlagen und Dokumente erfolgt in deutscher Sprache bis zum

16.06.2026, 12Uhr.

Es sind ausschließlich **elektronische Angebote** über den Vergabemarktplatz Brandenburg mittels:

- einfacher Signatur (Textform gem. § 126b BGB) oder
- qualifizierter elektronische Signatur oder
- fortgeschrittener elektronische Signatur

als Übermittlungsformen zugelassen.



Teil A. Allgemeiner Teil

Rahmenvertrag für externe Unterstützungsleistungen im Bereich Informationssicherheit V-26/0101

Angebote als E-Mail oder Fax gelten nicht als elektronisches Angebot und sind daher aus formellen Gründen auszuschließen.

Die einzureichenden Angebotsbestandteile ergeben sich aus der **Vergabeunterlage Teil E**.

Die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Formulare enthalten ein Unterschriftsfeld und sind in Textform zu unterzeichnen oder mit einer Signatur (s.o.) zu versehen.

Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Angebots, der im Zweifelsfall vom Bieter nachzuweisen ist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und führen zwingend zum Ausschluss.

An zu erstellenden Mustern, Dokumentationen, Protokollen und Berichten erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht. § 37 UrhG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Dem Angebot beigefügte Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters (einschließlich beigefügte bieter eigene Dokumente) werden nicht Vertragsbestandteil. Es gelten die Bedingungen des Landes Brandenburg.

4. Unklarheiten und Fragen

Fragen zu den Vergabeunterlagen und zum Auftragsgegenstand stellen Sie bitte bis spätestens **09.06.2026** über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes Brandenburg unter

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

Ihre Fragen werden gegenüber allen Bietern – so weit bis dahin bekannt – gleichlautend und anonymisiert beantwortet.

Bitte stellen Sie die Fragen ausnahmslos über den genannten Kommunikationsweg; die Antwort erfolgt ebenfalls auf diesem Weg. Fragen, die nicht bis zum o.g. Termin bzw. nicht in deutscher Sprache vorliegen, werden nach den Anforderungen der aktuell geltenden Rechtsprechung beantwortet.

Auch bei Problemen, die einer Angebotsabgabe entgegenstehen, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Bieterkommunikation.

Sollten Sie sich dagegen entscheiden, ein Angebot abzugeben, wäre die Vergabestelle über eine Mitteilung der Gründe Ihrer Entscheidung dankbar. Ihr Feedback dient der Optimierung künftiger Vergabeverfahren und Ausschreibungsunterlagen.

5. Bindefrist

Die Bieter sind an die von ihnen eingereichten Angebote bis zum **10.07.2026** gebunden.



Teil A. Allgemeiner Teil

Rahmenvertrag für externe Unterstützungsleistungen im Bereich Informationssicherheit V-26/0101

6. Losaufteilung

Die Leistung wird ungeteilt vergeben.

7. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8. Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen im Angebot benannten Sub- oder Sub-Subunternehmer handelt.

Bieter, die den Auftrag nicht erhalten oder die kein Angebot abgeben, müssen sämtliche Unterlagen vernichten/ elektronisch gespeicherte Unterlagen löschen.

Alle Angebotsunterlagen der Bieter werden vertraulich behandelt.

9. Verschwiegenheit, Datenschutz

Der Bieter hat - auch noch nach der Beendigung der Angebotsphase - über die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Vergabestelle.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Darüber hinaus gelten auch für nicht personenbezogene Daten folgende Regelungen:

- Der Auftragnehmer darf nur Daten erheben, speichern und auswerten, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unabdingbar sind. Dies gilt insbesondere für jede Art von Protokollierung.
- Die Daten dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Leistung verwendet werden, zu der sie erhoben wurden (Zweckbindung).
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten erlangen.
- Sobald der Zweck der Erhebung erfüllt ist oder wegfällt, sind die Daten durch den Auftragnehmer sofort zu löschen.
- Die Protokollierung und Speicherung von Inhalten (Nutzdaten) bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers.



Teil A. Allgemeiner Teil

Rahmenvertrag für externe Unterstützungsleistungen im Bereich Informationssicherheit V-26/0101

Hinsichtlich der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf die beiliegende Information verwiesen. Soweit im Rahmen der Eignungsprüfung vom Auftraggeber die Angabe von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern (z.B. bei Referenzen oder Mitarbeiterprofilen) gefordert wird, hat der Auftragnehmer das Einverständnis seines Mitarbeiters zur Weitergabe personenbezogener Daten vor der Weitergabe an die Vergabestelle einzuholen.

10. Prüfungs- und Rügeobliegenheiten

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach dem Herunterladen von der Vergabeplattform zu prüfen. Sind die Vergabeunterlagen nach Ansicht eines Bieters unvollständig, unklar, ungenau oder verstoßen gegen vergaberechtliche Grundlage oder sonstige Rechtsvorschriften, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich auf dem unter „Kommunikation“ genannten Weg darauf hinzuweisen, um der Vergabestelle die Möglichkeit zu geben, auf diese Hinweise zu reagieren, ggf. Änderungen an den Vergabeunterlagen vorzunehmen und diese unter Beachtung Grundsätze der Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung gegenüber den Bietern zu kommunizieren.

Bieter haben sich regelmäßig auf dem unter „Unklarheiten und Fragen“ beschriebenen Weg darüber zu informieren, ob während der Angebotsfrist durch die Vergabestelle Änderungen der Vergabeunterlagen veröffentlicht werden. Verwendet ein Bieter für sein Angebot nicht die aktuellen, zuletzt von der Vergabestelle veröffentlichten Unterlagen, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GWB wird ausdrücklich hingewiesen. Nähere Informationen zur Rügepflicht unter „Ihre Rechte“.

11. Einschlägige Vergabe und Vertragsordnung

Der Auftraggeber führt ein offenes Verfahren nach den Regelungen der VgV und des GWB durch.

12. Angebotsbewertung

12.1. Methodik

Die Bewertung der Bieter bzw. seines Angebotes erfolgt in mehreren Stufen (Reihenfolge gem. § 42 Nr. 3 VgV nicht zwingend):

- Formale Prüfung,
- Prüfung der Eignung der Bieter,
- Angemessenheit der Preise,
- Fachliche Bewertung / Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.



Teil A. Allgemeiner Teil

Rahmenvertrag für externe Unterstützungsleistungen im Bereich Informationssicherheit V-26/0101

Formale Prüfung:

Sie umfasst z.B. die Feststellung des fristgerechten Eingangs des Angebotes sowie die Vollständigkeit der geforderten Angaben gemäß Kriterienkatalog, die rechnerische Richtigkeit und der einzureichenden Dokumente. Des Weiteren wird geprüft, ob an den Vergabeunterlagen unzulässige Änderungen vorgenommen wurden.

Eignungsprüfung:

Der Auftraggeber stellt an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Gesetzestreue des Bieters hohe Anforderungen. Die Beurteilung der Eignung der Bieter erfolgt anhand der mit dem Angebot eingereichten Erklärungen und Nachweise (Teil E). Fehlende Erklärungen und Nachweise werden einmalig nachgefordert. Die Verfristung einer Nachforderung führt zum Ausschluss des Angebots.

Zur Feststellung der Eignung ist mindestens **drei** vergleichbare Referenz aus den letzten **fünf** Geschäftsjahren gefordert (E4).

Zuverlässigkeit sowie wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatzzahlen, Gesamtmitarbeiterzahl) müssen vom Bieter oder der Bietergemeinschaft oder unter Zuhilfenahme eines Unterauftragnehmers (Eignungsleihe) nachgewiesen werden (E1). Angaben von Bietergemeinschaften werden dabei addiert.

Sofern Bieter zur Komplettierung ihrer technischen Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde Unterauftragnehmer einsetzen wollen (Eignungsleihe), muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall auch die tatsächlich erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Erklärung (E5/V5) des Unterauftragnehmers ist jeweils mit dem Angebot vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind.

Zuschlagskriterien / Wertung der Angebote:

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV. Basis für Prüfung und Wertung ist das elektronische Angebot.



Teil A. Allgemeiner Teil

Rahmenvertrag für externe Unterstützungsleistungen im Bereich Informationssicherheit V-26/0101

12.2. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält den Zuschlag.

Der Bieter mit der höchsten Kennzahl (Z) erhält den Zuschlag.

Der Wertungspreis (P) setzt sich dabei folgendermaßen zusammen:

Bei Erwerb aus dem Inland oder EU-Mitgliedsländern

	Nettogesamtpreis (inkl. Frachtkosten etc.)	
zzgl.	+ 19% Umsatzsteuer	(Auch bei innergemeinschaftlichem Erwerb)
abzgl.	- Skonto	(Sofern Skonto gewährt wird)
	= Wertungspreis	

Erläuterung: Erwerb aus einem anderen EU-Mitgliedland (innergemeinschaftlicher Erwerb)

Die Umsatzsteuer wird durch den Auftraggeber als Leistungsempfänger im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt angemeldet und gezahlt. Da die Kosten für die Umsatzsteuer dem Auftraggeber tatsächlich entstehen und die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen ist, wird die Umsatzsteuer zur Ermittlung des Wertungspreises zum Nettogesamtpreis hinzugerechnet.

Die USt-ID-Nr. des ZDPol lautet: **DE811474512**

Ein Skontoangebot kann nur gewertet werden, wenn dieses mindestens 2 % bei einem Zahlungsziel von 14 Tagen gewährt wird.

13. Vertragsabschluss

Wird der Zuschlag innerhalb der Bindefrist und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtswirksam zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer möglichen späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde durch den Auftraggeber.



Teil A. Allgemeiner Teil

Rahmenvertrag für externe Unterstützungsleistungen im Bereich Informationssicherheit V-26/0101

14. Ihre Rechte

Jedes Unternehmen, dass ein Interesse am verfahrensgegenständlichen öffentlichen Auftrag hat und sich durch eine Nichtbeachtung der Vergabevorschriften durch die Vergabestelle in seinen Rechten gemäß § 97 Abs. 6 GWB verletzt sieht, hat die Möglichkeit, bis zur Erteilung des Zuschlags einen Nachprüfungsantrag schriftlich an die

Vergabekammer des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Tel.: +49 331 866 1719 / +49 331 866 1610

Fax: +49 331 866 1652

zu richten. Der Antrag ist zu begründen (§ 161 Abs. 1 GWB).

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB),
- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB)
- der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat (§ 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB),
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Hinweis zum Nachprüfungsverfahren:

Der ZDPol ist im Falle eines Nachprüfungsantrages verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, bitten wir Sie daher auf der entsprechenden Anlage genau mitzuteilen, welche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.